



Gültig ab 11.08.2026

Sehr geehrter Kunde, zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bietet FC Camper, Inh. Francesco Crisafulli - nachstehend „Vermieter“ genannt – Wohnmobile zur Miete an. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durch, denn im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines unserer Wohnmobile werden diese Bedingungen zum Inhalt des zustande kommenden Vertrages.

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSINHALT, ANWENDBARES RECHT

1.1 Die nachfolgenden Vermietbedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt) von FC Camper Inh. Francesco Crisafulli, (im folgenden "Vermieter" genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Wohnmobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651a bis 651i. BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. MINDESTALTER, HÖCHSTALTER & BERECHTIGTE FAHRER

2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre, das Höchstalter 70 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. zwei Jahren im Besitz eines Führerscheins der Kl. III bzw. der Kl. B, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein.

2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge des Vermieters ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen haben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird. Besitzer eines Führerscheins der Kl. B haben zur Sicherheit Rücksprache mit dem Vermieter hinsichtlich der technisch zulässigen Gesamtmasse des vom Mieter gemieteten Fahrzeugs zu halten.

2.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten, und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

2.5 Der Mietgegenstand (Wohnmobil) wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein bei Abholung vorgelegt wird. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

3. MIETPREISE, DEREN BERECHNUNG UND MIETDAUER

3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Die Mindestmietzeit beträgt 5 Nächte in der Spar- & Nebensaison & 7 Nächte in der Hauptsaison (Ausnahmen bei Buchungslücken und Sonderaktionen des Vermieters). Die Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen enthalten. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist. Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährggebühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

3.1 Die jeweiligen Mietpreise beinhalten:

- ab dem 21. Tag Mietdauer alle gefahrenen km frei,
- vom 1.-20. Tag: 300 km/Tag, danach 0,59 Euro

3.2 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je Nacht berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Reisemobils durch den Mieter und endet bei Rückgabe des Wohnmobils an den Vermieter. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Übergabe des Wohnmobils am ersten Tag zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und die Rückgabe des Reisemobils am letzten Miettag zwischen 09:00 und 10:00 Uhr. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe.

3.3 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit um mehr als 45 Minuten berechnet der Vermieter einen halben Miettag als Schadensersatz, später als 90 Minuten einen zusätzlichen Miettag als Schadensersatz. Übergabe/Rücknahmezeiten sind im Mietvertrag und auf dem Übergabeprotokoll dokumentiert. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

3.4 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

3.5 Die Ausstattung der Reisemobile / Wohnwagen ist der Internetseite des Vermieters unter www.fc-camper.de zu entnehmen.

4. BUCHUNG, UMBUCHUNG, RÜCKTRITT

4.1 Der Mietvertrag bezieht sich auf die gewählte Fahrzeuggruppe, nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder einen bestimmten Grundriss. Der Vermieter wird sich bemühen, dass beim Vertragsabschluss gewählte Fahrzeug zur Anmietung bereitzuhalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um ein Beispielfahrzeug der gemieteten Kategorie handelt, dessen technische Daten (Maße, Gewichte, etc.) von diesem abweichen können.

4.2 Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 4.3 bindend

4.3 Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter per E-Mail oder Post ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von 300 Euro zu leisten. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Buchung nicht mehr gebunden. In diesem Fall sind die Stornogebühren gemäß Ziffer 4.5 und 4.6, jedoch mindestens 100 Euro zu zahlen.

4.4 Die dem Mieter bestätigte Buchung kann bis 60 Tage vor Mietbeginn kostenfrei umgebucht werden, soweit beim Vermieter anderweitig freie Kapazitäten vorhanden sind.

4.5 Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren fällig: Rücktritt bis zu 100 Tagen vor dem 1. Miettag 10% des Mietpreises, vom 99. bis 60. Tag vor dem 1. Miettag 20% des Mietpreises, vom 59. bis zum 15. Tag vor dem 1. Miettag 50% des Mietpreises, ab dem 14. Tag vor dem 1. Miettag & bei Nichtabnahme des gemieteten Campers: 100% des Mietpreises. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, KAUTION

5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis muss spätestens 21 Tage vor Mietbeginn auf einem dem Mieter bekanntzugebendes Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall sind Stornogebühren gemäß Ziffer 4.4, jedoch mindestens 300 Euro zu zahlen.

5.2 Bei kurzfristiger Buchung (weniger als 21 Tage) ist der gesamte Mietpreis sofort fällig.

5.3 Evtl. Versicherungsprämien z.B. für Urlaubs-Schutz-Paket, Reiserücktrittskosten-Versicherungen oder Fährversicherungen werden durch die jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

5.4 Eine Kaution in Höhe von 1.500 Euro ist analog Mietvertrag mit dem Mietpreis spät. 21 Tage vor Mietbeginn vorab durch Überweisung zu hinterlegen. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben der im Voraus zu bezahlende Miete die vereinbarte Kaution bezahlt ist. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

5.5 Der Vermieter wird nach Rückgabe des Fahrzeugs - unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag - die Kaution abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen (siehe auch 6.1-6.7)

5.6 Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kaution zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kaution verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kaution zurückzubehalten.

6. ÜBERGABE, RÜCKNAHME

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Einweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Hierbei wird ein ausführliches Übergabe-Protokoll erstellt. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus entstehende Kosten zu tragen.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine Sichtprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen. Hierbei wird ein vorläufiges Rückgabe-Protokoll erstellt, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Danach nimmt der Vermieter eine abschließende technische und optische (nach Auenreinigung) Überprüfung des Fahrzeugs innerhalb der nächsten 5 Werktage, jedoch spätestens vor der nächsten Vermietung vor. Im Anschluss wird der Vermieter die Kautionszeitnah abrechnen (maximal 14 Tage)

6.3 Übergaben von Wohnmobilen erfolgen generell nach vorheriger Vereinbarung. Nur der Tag der Übergabe gilt als Miettag, der Tag der Rückgabe ist ohne Berechnung.

6.4 Treibstoff- und sonstige Betriebskosten (wie z.B. Ad Blue) während der Mietdauer trägt der Mieter, es sei denn, der Mieter hat einen Mietvertrag mit Motoröl & Ad Blue Pauschale (ab 2024). Wohnmobile werden betankt übergeben und müssen betankt zurückgebracht werden. Sollte der Tank bei Rückgabe nicht im selben Maße betankt sein wie bei der Übergabe, wird dem Mieter das Wiederbetanken zum Tagespreis pro Liter in Rechnung + einer einmaligen Aufwandspauschale von 45€ in Rechnung gestellt.

6.5 Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Anderenfalls berechnet der Vermieter eine Entleerungspauschale für den Abwassertank in Höhe von 50 Euro und für die Toilettenkassette 149 Euro.

6.6 Der Mieter erhält bei Übergabe ein innen gereinigtes Fahrzeug. Das Fahrzeug ist im selben Zustand gereinigt wieder abzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter für die Innenreinigung eine Pauschale in Höhe von 249 Euro.

6.7 Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt berechnet werden können. Falls zusätzliche Kosten entstehen, z. B. durch ein Bußgeld, oder wenn Schäden am Mietfahrzeug verursacht wurden, die bei Rückgabe nach Pkt. 6.2 festgestellt wurden, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese und weitere administrative Kosten (z. B. Kosten für die Schadenbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bußgelder) zu einem späteren Zeitpunkt berechnen, wenn der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

Der Vermieter ist berechtigt, die entsprechenden zusätzlichen Gebühren oder Kosten unmittelbar von der Kautions einzubehalten.

Einwendungen gegen diese Berechnung kann der Mieter innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Zugang des Schreibens, per E-Mail oder per Post vorbringen; dies gilt auch für den Nachweis, dass der Mieter nicht der Verursacher für das die Kosten oder Gebühren auslösende Ereignis ist. Falls der Mieter nicht innerhalb dieser Frist reagiert, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

7. VERBOTENE NUTZUNGEN, SORGFALTS- U. OBHUTSPFLICHT

7.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Wohnmobil zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden. Auch die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist untersagt. Dem Mieter ist es ebenso untersagt, das Wohnmobil zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind zu verwenden. Auch untersagt sind: eine Weitervermietung

oder eine gewerbliche Personenbeförderung; eine sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände und das Fahren auf unbefestigten Straßen ist nicht erlaubt.

7.2 Das Wohnmobil ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

7.3 Alle Wohnmobile sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Wird im Fahrzeug trotz Rauchverbotes geraucht, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von 500 Euro erhoben.

7.4 Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Wenn nachweislich Tiere ohne vorherige Absprache mitgenommen wurden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 500 Euro.

8. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

8.1 Bei Unfall, Brand, Diebstahl

a) Bei einem Unfall, gleich welcher Ausmaße, muss der Mieter unverzüglich die Polizei hinzuziehen. Ferner hat er eine Unfallskizze zu fertigen, Name, Anschrift der beteiligten Personen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu notieren. Alle Angaben haben der Wahrheit zu entsprechen. Unterlässt es der Mieter, die Polizei hinzuzuziehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen, die in der Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Leistungsbefreiung des Vermieters bei Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten. Das Recht des Mieters, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei Diebstahl und Brand der Mietsache.

b) Der Mieter hat bei Unfällen, Brand oder Diebstahl den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, darüber hinaus zusätzlich bei Rückgabe des Fahrzeugs. Unterlässt der Mieter dies, haftet er dem Vermieter für dadurch entstandenen Schaden. Das Recht des Mieters, nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

c) Verschuldet der Mieter einen Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet er für den entstandenen Schaden, wenn der Vermieter oder der Versicherer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen kann oder der Versicherer den Schaden nicht trägt. Dies gilt bei Verträgen mit und ohne Versicherung. Der Schadensersatz umfasst auch den Mietausfall während der Dauer der Reparatur in Höhe mindestens eines Tagesmietzins für jeden angefangenen Tag, soweit der Vermieter den Ausfall und den entgangenen Gewinn beweisen kann.

d) Der Mieter wird angehalten, sich durch einen Auslandschutzbrief und gegebenenfalls Fährversicherung gegen entstehende Kosten bei Unfall oder sonstigen Schäden zu versichern.

Die Betriebsanleitung des Mietfahrzeugs ist unbedingt zu beachten. Anweisungen in dieser werden Bestandteil des Vertrages. Verstößt der Mieter gegen Anweisungen der Betriebsanleitung, hat er daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Auch hat der Mieter die notwendigen Betriebsstoffe wie z.B. Kühlwasser, Motoröl, Luftdruck der Reifen, Diesel etc. ständig zu überwachen und bei Bedarf nachzufüllen (Füllmengen siehe auch Betriebsanleitung). Ein durch Versäumnis entstehender Schaden am Fahrzeug und Folgeschäden können nicht dem Vermieter angelastet werden.

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.

8.3 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.

9. AUSLANDSFAHRTEN

Die Wohnmobile von FC Camper freuen sich grundsätzlich auf typische Urlaubsziele innerhalb der geografischen Grenzen Europas. Das Mietfahrzeug darf nur innerhalb der folgenden Staaten für Reisen und Fahrten genutzt werden: Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Norwegen, Schweiz, Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein, Moldawien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Großbritannien.

Ausgeschlossen und nicht gestattet sind Reisen und Fahrten in Aserbaidschan, Weißrussland, Israel, Iran, Marokko, Russland, Tunesien, Türkei, Ukraine, Rumänien, Bulgarien und allen anderen Nicht-EU-Länder.

Der Mieter ist verpflichtet, im Vorfeld der Buchung dem Vermieter Auskunft über das geplante Reiseziel zu geben.

Der Mieter verpflichtet sich, nur in Länder zu reisen, welche vom Vermieter freigegeben sind.

10. MÄNGEL DES WOHNMOBILS

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils und dessen technischer Einrichtungen herbeigeführt wurden.

10.3 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

11. REPARATUREN, ERSATZFAHRZEUG

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 125 Euro ohne weiteres in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziffer 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

11.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten, die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

11.3 Wird das Wohnmobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reisemobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins.

12. HAFTUNG DES MIETERS, KASKOVERSICHERUNG

12.1 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Haftpflicht & Kaskoversicherung mit einer vom Mieter zu tragende Selbstbeteiligung von der Haftung freistellen.

Die Selbstbeteiligung in Kaskofällen richtet sich nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag bzw. mangels anderweitiger Vereinbarung dem Versicherungsvertrag. Jeder im Rahmen dieses Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei missbräuchlicher

Verwendung (siehe auch Punkt 7 und folgend ab Pkt. 12.2.) entfällt der Versicherungsschutz aufgrund des Verhaltens des Mieters ist der Vermieter, sollte er von dem Versicherungsunternehmen regresspflichtig gemacht werden, berechtigt, diese Summe vom Mieter erstattet zu erhalten.

12.2 Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Ebenfalls gelten Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen nicht als Unfallschäden.

Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung (Wassertank oder Dieselmotortank), unsachgemäßen Gebrauch (wie z.B. das Befahren unbefestigter Straßen) oder durch das Ladegut entstanden sind.

Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Aufstelldach samt Dachzelt.

Hinweise Benutzung Markise:

- Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage muss bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen.
- Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselmotortank in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden am Mietfahrzeug und dem Zubehör. Gleiches gilt bei Falschbetankung des Dieselmotortanks.

Der Mieter haftet voll – und unabhängig von seinem Verschulden – für die folgenden

Schäden, wobei die Haftung teilweise über entsprechende Zusatzversicherungen (Urlaubschutzpaket) begrenzt oder ausgeschlossen werden kann:

- Reifenschäden: Entstehende Kosten für den Abschleppdienst, die Reifen selbst oder die Montage der Reifen müssen ebenfalls vom Mieter übernommen werden.
- Steinschläge in Scheiben: Steinschläge in Scheiben werden je nach Größe und Ort repariert oder getauscht;
- Schäden im Innenraum des Fahrzeugs.
- Weitere Schäden: Schäden, die durch das Befahren unbefestigter Straßen entstehen, einschließlich der daraus resultierenden Kosten wie etwa für Bergung, Abschleppung oder Reifenschäden.
- Die Haftungsfreistellung aus Ziffer 12.1 entfällt ebenfalls, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12.3 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden.
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht.
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziffer 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.
- wenn Schäden auf einer nach Ziffer 7.1 verbotenen Nutzung beruhen.
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 beruhen.
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat.

- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO-Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen.
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

12.4 Schäden/Reparaturen reguliert der Vermieter auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer deutschen Vertragswerkstatt. Die Gebühren hierfür trägt der Mieter.

Kleinere Reparaturen reguliert der Vermieter selbst. In diesem Falle wird die Arbeitszeit mit 99€/Stunde inkl. MwSt. durch den Vermieter berechnet.

Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der vom Vermieter bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von 49€ erhoben.

12.5 Nimmt der Mieter das Fahrzeug nicht zu Mietbeginn ab oder zahlt er die Miete und/oder eine eventuell vereinbarte Teilzahlung nicht, so ist er dem Vermieter im Falle dessen Rücktritts zum Ersatz des hieraus entstehenden bzw. entstandenen Schadens analog Stornierungsbedingungen verpflichtet.

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übergabeprotokoll zugesichert hat.

Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietzeitraumes den Ölstand, den Kühlwasserstand und Reifendruck sowie Reifenbeschaffenheit zu kontrollieren und möglicherweise erscheinenden Warnhinweisen im bzw. am Fahrzeug nachzugehen. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, haftet er für alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen.

Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bis/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Stellen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts oder in Parkverbotszonen. Der Mieter stellt den Vermieter von Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße beim Vermieter erhoben werden.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Umstände, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Vermieter richten, ist dieser berechtigt beim Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von 30,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

Werden dem Vermieter als Fahrzeughalter durch den Mieter verursachte Mautkosten direkt in Rechnung gestellt, erfolgt eine entsprechende Weiterberechnung an den Mieter zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

12.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren.

12.7 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12.8 Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung 3000€.

12.9 Das vorzeitige Abstellen der Mietfahrzeuge am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr! Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen.

13 HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet nur in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. derselben seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und dem Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. In diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des Mieters ggü. dem Vermieter ausgeschlossen. Für etwaige anfallende Campingplatzgebühren/Fährgebühren/Stornogebühren etc. haftet der Vermieter nicht. Erhaltene Leistungen des Mieters sind im Falle der Unmöglichkeit zurückzugewähren.

14 DATENSCHUTZKLAUSEL

Daten des Mieters werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter oder durch diesen mit der Vermietung beauftragte Dritte erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung durch den Mieter.

Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den Vermieter.

Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. Verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen und ähnlichem.

15 GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.